G 20680
ISSN 0342-9857

neue. praxis

Zeitschrift für
Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik

BEITRÄGE

KATRIN PEYERL

Motive von Fachkräften zur Partizipation von Kindern in unterschiedlichen Settings der Erziehungsberatung
(S. 255-267)

www.verlag-neue-praxis.de

verlag | neue. praxis

np 3/15

Katrin Peyerl

Motive von Fachkräften zur Partizipation von Kindern in unterschiedlichen Settings der Erziehungsberatung

Partizipation in den Hilfen zur Erziehung hat sich seit Beginn der 1990er-Jahre zunehmend in der Praxis institutionalisiert, vor allem durch entsprechende Regelungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz und der UN-Kinderrechtskonvention (vgl. Lenz, 2006: 13; Pluto, 2006: 156, Seckinger, 2006: 7). Jedoch lässt sich je nach Art der Hilfe ein unterschiedlicher Grad wissenschaftlicher Auseinandersetzung mit Partizipation finden. Während beispielsweise in der Heimerziehung zahlreiche Publikationen zum Thema vorliegen, wurde es hingegen in der Erziehungsberatung kaum beleuchtet.

Der vorliegende Beitrag greift das Thema auf und stellt Ergebnisse einer qualitativen Interviewstudie vor, in der Partizipation von Kindern in der Erziehungsberatung aus Perspektive der Fachkräfte untersucht wurde. Leitend dabei war die Frage, aus welchen Gründen sich BeraterInnen für oder gegen eine Beteiligung von Kindern in unterschiedlichen Beratungssettings entscheiden.

1 Erziehungsberatung als besondere Form der Hilfen zu Erziehung

Die Erziehungsberatung gehört zu den Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGBVIII. Sie gilt hier als Sonderform und niedrigschwelliges Angebot, da keine Hilfeplangespräche oder Kontakte mit Jugendämtern für eine Inanspruchnahme nötig sind (vgl. Körner/Hensen, 2008: 13; Seithe, 2007: 574). Rechtsanspruch auf eine Unterstützung haben zunächst die Personensorgeberechtigten (§§ 27 f. SGBVIII). Jedoch erhielt insbesondere seit den 1990er-Jahren Partizipation von Kindern auf rechtlicher Ebene an Legitimation (vgl. Lenz 2006: 13; Pluto 2006: 156; Seckinger 2006: 7). So wird beispielsweise im SGB VIII

Rechtsgrundlage: Partizipation

- § 8 Abs.1 bestimmt, dass Kinder und Jugendliche an den sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen sind (ähnlich ist dies auch in Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention festgehalten),
- § 8 Abs. 3 festgelegt, dass auch sie in Not- und Konfliktsituationen einen eigenen Beratungsanspruch besitzen,
- § 36 geregelt, dass Mädchen und Jungen an der Gestaltung der Hilfen zur Erziehung bzw. in Hilfeplangesprächen mitwirken sollen (vgl. Münder/Wiesner/Meysen, 2011: 249 f.).

Dass Erziehungsberatung die kindliche Lebenswelt betrifft und entsprechend eine Beteiligung von Mädchen und Jungen ermöglicht werden sollte, wird vor allem an § 28 SGBVIII und bei einer Sichtung typischer Beratungsanliegen deutlich. Nach § 28 soll Erziehungsberatung Erziehungsberechtigte sowie Kinder und Jugendliche »bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie

Auftrag von Erziehungsberatung